

## Ausgabe Dezember 2018

### INHALT

<b>EDITORIAL</b> .....	<b>2</b>
Young Energy Europe nach dem ersten Jahr – 101 Energy Scouts durchleuchten ihre Unternehmen .....	2
<b>INTERNATIONALES</b> .....	<b>2</b>
World Energy Outlook 2018: Strom wird zum "Kraftstoff" der Wahl .....	2
US Administration veröffentlicht den Fourth National Climate Assessment .....	3
<b>EUROPA</b> .....	<b>4</b>
EU-Kommission schlägt neue Klimastrategie bis zum Jahr 2050 vor .....	4
Risikovorsorge im Elektrizitätssektor: Rat und Parlament einigen sich auf neue EU-Regeln .....	6
EU-Klimastrategie: DIHK und WKÖ diskutierten mit Parlamentariern, Kommission und Unternehmen .....	6
Gericht der EU kippt Genehmigung für britischen Kapazitätsmarkt .....	7
Brexit-Deal: Regeln für die Übergangsphase im Energie- und Klimabereich auf dem Tisch .....	8
Erneuerbare Energien und Energieeffizienz: Europaabgeordnete verabschieden neue Gesetze .....	8
CO <sub>2</sub> -Grenzwerte für Lkw: EU-Parlament will mehr Reduktion .....	9
Politische Verhandlungen zur Beschränkung von Einwegplastik haben begonnen .....	10
<b>BUND</b> .....	<b>10</b>
Gebäudeenergiegesetz: Wirtschafts- und Innenministerium einigen sich auf Entwurf .....	10
Bundesrat bestätigt Steuerermäßigung für Elektro-Dienstwagen .....	11
Energieverbrauch 2018 in Deutschland kräftig gesunken .....	11
Studie von Agora Energiewende mit neuen Vorschlägen für CO <sub>2</sub> -Steuern .....	12
Marktstammdatenregister: Start auf 31. Januar 2019 verschoben .....	13
Energiesammelgesetz vor der Verabschiedung .....	13
PV räumt bei gemeinsamer Ausschreibung mit Wind erneut ab .....	14
Einschränkungen der Stromsteuerbefreiung in der Eigenversorgung .....	14
Kabinett präzisiert Ausnahmen im BImSchG .....	15
Strahlenschutzverordnung .....	15
Ein Garten für Bio-Bienenhonig: Byodos Engagement für Bio-Imkerei .....	17
<b>VERANSTALTUNGEN</b> .....	<b>18</b>

### Young Energy Europe nach dem ersten Jahr – 101 Energy Scouts durchleuchten ihre Unternehmen

42 Unternehmen aus vier europäischen Ländern profitieren bisher von der Qualifizierungsmaßnahme Young Energy Europe. Die Auslandshandelskammern vor Ort bieten Schulungen für junge Berufstätige an, die sich zu Energy Scouts qualifizieren. Als Scouts spüren sie im Unternehmen Einsparpotenziale bei Energie und Ressourcen auf und entwickeln in einem Praxisprojekt Maßnahmen zur Umsetzung von Verbesserungen.

In Bulgarien, Griechenland, Tschechien und Ungarn hat sich 2018 die erste Generation Energy Scouts qualifiziert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen aus Unternehmen verschiedener Größen und Branchen. Sie alle eint, dass die Unternehmen ihre Energieverbräuche analysieren und reduzieren wollen. Damit verringern sie auch ihren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck. So profitieren nicht nur Unternehmen von Energie- und Kosteneinsparungen, sondern auch Umwelt und Klima von einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise. Nicht zuletzt erzielen die Scouts einen Gewinn für sich und ihre Arbeitgeber, in dem sie neue, berufsrelevante Kenntnisse erwerben und dazu beitragen, ihre Unternehmen mit innovativen Lösungen zu modernisieren.

Zum Beispiel haben die Energy Scouts in dem in der Automatisierungstechnik tätigen Unternehmen Festo Produktion OOD in Sofia erreicht, dass die Stickstoffversorgung des Unternehmens von einer externen Belieferung auf eine moderne und effiziente Eigenversorgung umgestellt wird. Damit entfallen die regelmäßigen Transporte per Spezialtankwagen – im Monat ca. 1.000 km Wegstrecke, die in Zukunft nicht mehr zurückgelegt werden müssen. Das Projekt umfasst somit nicht nur Aspekte der Energie- und Ressourceneffizienz, sondern tangiert auch den Bereich Verkehr, in dem das größte Nachholpotenzial für den Klimaschutz in Europa besteht.

Young Energy Europe hat das Ziel, Young Professionals möglichst früh in ihrem Berufsleben für die Themen Energie- und Ressourceneffizienz zu sensibilisieren. Das stärkt nicht nur die jungen Fachkräfte, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Das Umsetzen von Effizienzmaßnahmen bedeutet immer auch einen Modernisierungs- und Innovationsprozess und somit einen handfesten Vorteil für die Unternehmen.

Im Rahmen der Qualifizierung der Energy Scouts lernen die Scouts in den Seminaren voneinander und können Effizienzmaßnahmen, die in anderen Unternehmen entwickelt wurden, für ihre Bedürfnisse anpassen und umsetzen. So werden Lösungen von einem Unternehmen zum anderen und auch branchenübergreifend übertragen. Dieser Gedanke eines Netzwerks von engagierten Unternehmen und ihren Mitarbeitern ist der Nukleus für eine verbesserte Nutzung der Energie- und anderer Ressourcen in Europa.

Zwei Jahre nach dem Pariser Abkommen zeigt sich deutlich, dass es zur Erreichung der ambitionierten Ziele der Klimaschutzpolitik noch weit größerer Anstrengungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen als bisher bedarf. Dies hat auch der Bericht des Weltklimarats IPCC vom Oktober 2018 deutlich formuliert. Ohne den Beitrag der Wirtschaft wird eine Begrenzung der Erderwärmung nicht zu erreichen sein. Hier leisten die intelligente Aktivierung von Einsparpotenzialen und Energieeffizienzmaßnahmen einen Beitrag.

Young Energy Europe ist ein Projekt, das der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) gemeinsam mit den Auslandshandelskammern von Bulgarien, Griechenland, Ungarn und Tschechien durchführt. Es wird als Teil der Europäischen Klimaschutzinitiative (EUKI) vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gefördert und ist auf drei Jahre angelegt. (han)

## INTERNATIONALES

### World Energy Outlook 2018: Strom wird zum "Kraftstoff" der Wahl

Die Internationale Energieagentur (IEA) hat im November ihren jährlichen *World Energy Outlook* vorgelegt. Der Bericht untersucht die globalen Trends in der Energieversorgung bis 2040. Die IEA

geht davon aus, dass der Energieverbrauch bis 2040 aufgrund des Bevölkerungswachstums nochmals um 25 Prozent steigen wird. Dieser mäßige Anstieg setzt jedoch strikte Maßnahmen für Energieeffizienz voraus – besonders in Asien, wo der Zuwachs an Energiebedarf stattfinden wird. Hier wird das Wachstum im Verbrauch von Öl und Gas, aber auch Investitionen in die Erneuerbaren hauptsächlich stattfinden.

Eine weitere fundamentale Veränderung findet statt. Aufgrund der weiter andauernden „Shale Revolution“ erwartet die IEA, dass die USA in den 2020er Jahren mit Abstand zum weltweit größten Öl- und Gasproduzenten aufsteigen wird. Gleichzeitig gibt das Missverhältnis von steigender Nachfrage und gesunkenen Gesamtinvestitionen in Exploration Anlass zur Sorge, dass es in den 2020er Jahren einen knappen Ölmarkt geben könnte. Da auch 2040 Öl und Gas einen erheblichen Anteil am Energieverbrauch haben werden, hat die IEA die indirekten Emissionen der Öl- und Gasförderung untersucht. Diese machten rund 15 Prozent der THG-Emissionen des Energiesektors aus. Gelänge es, auf die emissionsärmsten Quellen umzusteigen, könnten die indirekten Emissionen der Öl- und Gasförderung um bis zu 25 bzw. 30 Prozent gesenkt werden.

Für die Transformation hebt die IEA den globalen Trend der Elektrifizierung hervor: „Strom wird immer mehr zum „Kraftstoff“ der Wahl für Volkswirtschaften“, deren Wirtschaftsstruktur sich weg von der Schwerindustrie entwickelt. Auf globaler Ebene wird der Strom aus erneuerbaren Energien einen Anteil von 40 Prozent haben und damit mittelfristig der wichtigste Energieträger werden. Die größte installierte Leistung stellt dabei Photovoltaik. Was den Anteil an der Stromproduktion angeht, wird beispielsweise in der EU ab Ende der 20er Jahre die Windenergie den größten Beitrag liefern.

Der *Outlook* weist darauf hin, dass im Energiesektor Regierungen großen Einfluss auf Energieverbrauch und Energieträgerzusammensetzung haben. Vor diesem Hintergrund betrachtet es die IEA kritisch, dass angesichts gestiegener Ölpreise die Bemühungen um Subventionskürzungen für fossile Energieträger ins Stocken geraten.

Die globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen sind nach zwei Jahren Stagnation in 2017 wieder angestiegen: um 1,6 Prozent. Für 2018 geht die IEA ebenfalls von einer Steigerung aus, die sich laut IEA-Standardszenario „New Policies“ auch bis 2040 fortsetzt. Vor diesem Hintergrund mahnt die IEA, dass für den „Turn around“ bei den Emissionen nicht nur erneuerbare Energien, sondern auch Technologien wie stoffliche Nutzung und Speicherung von CO<sub>2</sub> sowie Wasserstoff vonnöten sind.

Die Zusammenfassung ist abrufbar unter [www.iea.org/weo2018](http://www.iea.org/weo2018). (tb)

### **US Administration veröffentlicht den Fourth National Climate Assessment**

Am 23.11. hat das Weiße Haus einen vom US Global Change Research Program erstellten 1.600-seitigen Bericht zu den zukünftigen Auswirkungen des Klimawandels in den USA veröffentlicht. Der Bericht *The Fourth National Climate Assessment* umfasst eine Reihe von Studien und Analysen, die die Folgen des Klimawandels in verschiedenen Teilen der US-Gesellschaft und -Wirtschaft analysiert. Das US Global Change Research Program ist ein föderaler Ausschuss, der aus 13 Regierungsbehörden besteht und für Umweltforschung zuständig ist. Laut US-Gesetz muss das Weiße Haus alle vier Jahre den Klimabericht des Ausschusses veröffentlichen.

Der Bericht spricht deutlich von Bedrohungen für die US-Wirtschaft durch den Klimawandel und seine Folgen. Wetterkatastrophen hätten zum Beispiel seit 2015 rund 400 Mrd. US\$ gekostet. Bis Ende des Jahrhunderts könnten die USA mehr als 10 % des BIP verlieren, insbesondere durch stärkere Waldbrände, Meeresspiegelanstieg und Hitzewellen. Die Pressesprecherin des Weißen Hauses Sarah Huckabee Sanders hat am Mittwoch den Bericht kritisiert: Er basiere nicht auf Fakten. Demokraten im Repräsentantenhaus wie z. B. Frank Pallone (D-NJ) und Eddie Bernice Johnson (D-TX) haben allerdings dazu geäußert, dass der Kongress infolge des Berichts Klimaschutz stärker priorisieren soll.

Mehr Informationen zum Bericht sind hier zu finden: <https://nca2014.globalchange.gov/>. (KW)

### EU-Kommission schlägt neue Klimastrategie bis zum Jahr 2050 vor

Die Europäische Kommission hat am 28. November ihre Vorstellungen für eine Klimastrategie der Europäischen Union bis zum Jahr 2050 veröffentlicht. Die [unverbindliche Mitteilung](#) wurde zuvor vom Kolleg der 28 Kommissare verabschiedet und wird durch eine [ausführliche Analyse](#) gestützt.

Die EU-Kommission empfiehlt, bis zur Mitte des Jahrhunderts die Nettotreibhausgasneutralität innerhalb der EU zu erreichen. Nur so ließe sich das 1,5°C-Ziel des Pariser Abkommens einhalten. Konkret bedeutet dies, dass sich die wenigen in solch einem Szenario verbleibenden Emissionen und die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre durch Natur und Technik die Waage halten.

Insgesamt beleuchtet die Strategie acht mögliche Pfade für einschneidende Emissionsreduktionen. Diese stehen nach Angaben der Kommission alle in Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen. Nicht ausreichen würden hingegen die bestehenden Ziele und Maßnahmen, die lediglich eine Reduktion um 60 % sicherstellen würden.

Fünf Szenarien führen zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Referenzjahr 1990 von 80 %. Jedes dieser Szenarien setzt vornehmlich auf einen Lösungsansatz: eine sehr weitgehende Elektrifizierung, die Nutzung von Wasserstoff, der Einsatz von Power-to-X, Investitionen in Energieeffizienz und die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft.

In einem sechsten Szenario, das die genannten Lösungen kombiniert, wird eine Reduktion eine Treibhausgasemissionen von etwa 90 % prognostiziert.

Um das von der EU-Kommission für notwendig erachtete Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 zu erreichen, müssten noch weitergehende Maßnahmen ergriffen werden. Insbesondere sind nach 2050 sogenannte „negative Emissionen“ notwendig. D. h. es müssen der Atmosphäre mehr Treibhausgas entzogen als emittiert werden.

In Szenario 7 geschieht dies durch den Einsatz von Bioenergie mit *Carbon Capture and Storage* (engl. „BECCS“). Biomasse, die beim Heranwachsen Kohlenstoff bindet, wird energetisch verwertet, der Ausstoß von Treibhausgasen aber durch die Abscheidung und Speicherung (CCS) verhindert.

Szenario 8 baut auf die Maßnahmen aller anderen Szenarien auf, setzt zusätzlich stärker auf die Kreislaufwirtschaft und eine grundlegende Veränderung des Verhaltens der Verbraucher. Auch eine veränderte Landnutzung trägt zur Absorption von Treibhausgasen bei, um den Bedarf an negativen Emissionen nach 2050 zu verringern.

### Die Szenarien zur Erreichung der Nettotreibhausgasneutralität beruhen darüber hinaus auf folgenden Pfeilern:

- **Energieeffizienz:** Der Energieverbrauch soll im Vergleich zu 2005 um 50 % gesenkt werden. Das größte Einsparpotenzial wird im Gebäudebereich ausgemacht. Die Renovierungsrate muss signifikant gesteigert werden und die Heizung und Kühlung weitgehend auf erneuerbare Energie umgestellt werden.
- **Erneuerbare Energien:** Die Elektrifizierung und der Ausbau der erneuerbaren Energien stehen im Zentrum des Umbaus der Energieversorgung. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch wird verdoppelt (53% bis 2050). Die Stromproduktion steigt um bis zu 250 %. Mehr als 80 % des erzeugten Stroms stammen aus erneuerbaren Quellen. EE werden auch vermehrt in der Industrie eingesetzt, entweder direkt als Strom oder durch die Nutzung von strombasierten Kraftstoffen (E-Fuels). Verbraucher werden stärker in den Energiemarkt miteinbezogen.
- **Transport:** Die Elektrifizierung wird sich v. a. im Straßenverkehr durchsetzen. Auch für die Binnenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehr ist sie eine Option. Für die Luftfahrt und Seeschifffahrt sowie den Lkw- und Busverkehr werden andere technologische Lösungen wie der Einsatz von Wasserstoff in Brennstoffzellen, E-Fuels und Biokraftstoffen genutzt. Die Organisation des Verkehrssystems wird durch die Digitalisierung, Datennutzung und

Interoperabilitätsstandards effizienter. Auch eine grundlegende Veränderung des Nutzerverhaltens ist notwendig. Diese muss durch die Internalisierung externer Kosten der verschiedenen Transportmodi erreicht werden.

- **Industrie:** Die europäische Industrie wird mithilfe der Digitalisierung und Automatisierung ihre Energieeffizienz weiter steigern und so Emissionen reduzieren. Auch Wiederverwendung und Recycling unterstützen diesen Trend. Neue Materialien wie Holz, aber auch neuartige und weniger energieintensive Verbundwerkstoffe, spielen eine größere Rolle. Angetrieben werden sollen diese Veränderungen auch durch eine steigende Nachfrage nach klimafreundlichen Produkten. Die Elektrifizierung, der Einsatz von Wasserstoff, Biomasse und erneuerbarem synthetischem Gas tragen zu Treibhausgasminderungen bei der industriellen Produktion bei. Prozessemissionen werden durch den Einsatz von CCS oder CCU vermieden. Zudem werden erneuerbarer Wasserstoff und nachhaltige Biomasse als Ausgangsmaterial für industrielle Prozesse genutzt. Forschung, Entwicklung und Demonstration werden die Kosten von bahnbrechenden Technologien reduzieren.
- **Netze:** Die europäischen Energie- und Transportnetze werden ausgebaut und intelligenter gestaltet. Die Kopplung der Sektoren wird vorangetrieben.
- **Land- und Forstwirtschaft:** Nachhaltige Biomasse wird eine wichtige Rolle spielen. Die Nachfrage wird im Vergleich zu heute um bis zu 80 % steigen. Die Emissionen der Landwirtschaft sinken aufgrund effizienterer und nachhaltiger Produktionsmethoden. Aufforstung und Wiederherstellung von degradierten Waldflächen tragen zu mehr CO<sub>2</sub>-Absorptionen bei.
- **CCS:** Das Potenzial wird geringer eingeschätzt als zuvor aufgrund eines schnelleren Ausbaus der erneuerbaren Energien und anderen Möglichkeiten zur Reduzierung von Emissionen in der Industrie. Dennoch ist die Nutzung von CCS notwendig, insbesondere in den energieintensiven Industriebranchen, zur Herstellung von grünem Wasserstoff und zur Erzeugung von negativen Emissionen in Verbindung mit der Biomassenutzung (BECCS). Die Anstrengungen zur Nutzung von CCS in der EU müssen forciert werden, auch durch mehr Investitionen in Forschung, Innovation und Demonstrationsprojekte.

Die Szenarien hin zur Treibhausgasneutralität wirken sich nach den Schätzungen der Kommission moderat positiv auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) aus. Letzteres würde im Jahr 2050 um bis zu 2 % höher ausfallen im Vergleich zu einem Szenario ohne zusätzliche Maßnahmen. Der Investitionsbedarf in die Energieinfrastruktur und damit zusammenhängende Infrastruktur steigt von 2 % auf 2,8 % des BIP (520 - 575 Milliarden Euro jährlich).

Eine Anpassung des EU-Klimaziels für das Jahr 2030 schlägt die Kommission nicht vor. Sie rechnet jedoch damit, dass das bestehende 40 %-Ziel durch die vereinbarten Ziele und Maßnahmen des Energie-Winterpakets um fünf Prozentpunkte übertroffen wird. Das Europäische Parlament fordert eine Anhebung auf 55 %.

Die Europäische Kommission fordert die Gesetzgeber auf, sich intensiv mit dem Strategievorschlag auseinanderzusetzen. Zur Vorbereitung des Gipfels der europäischen Staats- und Regierungschefs im rumänischen Sibiu am 9. Mai 2019 sollen sich die Fachminister im Rahmen ihrer jeweiligen Ratsformationen positionieren. Das Europäische Parlament wird ebenfalls Stellung nehmen. Zudem kündigt die Kommission Debatten in allen 27 Mitgliedsstaaten für das erste Halbjahr 2019 an. Dabei sollen verschiedene Interessenträger, darunter auch Wirtschaftsvertreter, zu Wort kommen.

Die Europäische Union muss im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens bis 2020 eine langfristige Klimastrategie bei den Vereinten Nationen einreichen.

Der DIHK hat sich an der [öffentlichen Konsultation der EU-Kommission](#) zur Vorbereitung der Strategie beteiligt. Nach Ansicht des DIHK sollte sich die anstehende Debatte über den Kommissionsvorschlag auf die wirtschaftlichen Implikationen der verschiedenen Szenarien und die Maßnahmen, die zur Einhaltung der aktuell geltenden Ziele nötig wären, fokussieren. Wichtig ist zudem, dass der Schutz der energieintensiven Industrie vor "Carbon Leakage" stärker in den Fokus rückt. In der Mitteilung der Kommission wird auf dieses Thema kaum eingegangen. (JSch)

## **Risikovorsorge im Elektrizitätssektor: Rat und Parlament einigen sich auf neue EU-Regeln**

Die europäischen Gesetzgeber haben sich am 22. November auf die neue Verordnung geeinigt. Die Regeln sollen dazu führen, dass die Staaten ihre Pläne für Versorgungsengpässe im Krisenfall auf regionaler Ebene abstimmen.

Die Verordnung enthält Kriterien, wie (grenzüberschreitende) Versorgungsrisiken im Stromsektor zuverlässig zu ermitteln sind sowie Anforderungen an die Prävention und Bewältigung von Krisen. Die Mitgliedsstaaten sind angehalten, nationale Risikovorsorgepläne (risk preparedness plans) einschließlich Mechanismen zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch bzw. zur regionalen Kooperation zu erstellen. In der Europäischen Union gibt es bisher keinen einheitlichen Ansatz für die Risikovorsorge.

Aufbauen sollen die nationalen Pläne auf regionalen Risikoanalysen, die der Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber Entso-e in Zusammenarbeit mit den regionalen Kooperationsstrukturen der ÜNB und weiteren Interessenträgern erarbeitet. Die für die Erstellung verwandte Methodologie muss von der Agentur der europäischen Regulierungsbehörden Acer genehmigt werden.

Bis zuletzt hatten sich die Gesetzgeber vor allem über die Durchgriffsrechte der Europäischen Kommission und von Acer gestritten. Die finale Einigung lässt den Staaten auf Drängen des Rates bei der Ausgestaltung ihrer nationalen Pläne einigen Freiraum. Orientierung wird jedoch eine Vorlage geben, die als Anhang in die Verordnung aufgenommen wurde. Zudem müssen regionale Maßnahmen zur Krisenprävention und Bewältigung zwischen den betroffenen Staaten ausgehandelt werden. Die Europäische Kommission wird die Vereinbarungen bewerten, kann jedoch keine Änderungen erzwingen. Nicht-marktbasierte Maßnahmen, wie Zwangsabschaltungen, dürfen nur als "ultima ratio" genutzt werden, wenn alle Marktmechanismen die Versorgungssicherheit nicht sicherstellen können.

Der finale Text der Einigung im Trilog liegt noch nicht vor. Die neue Verordnung ersetzt die Richtlinie über die Versorgungssicherheit (2005/89/EG). Den initialen Kommissionsvorschlag finden Sie [hier](#).

Die Verordnung zur Risikovorsorge im Elektrizitätssektor ist Teil des Energie-Winterpakets der EU, das eine umfassende Reform der europäischen Energiepolitik für die Zeit nach 2020 zum Ziel hat. Der DIHK hat zu den Vorschlägen Stellung genommen. (JSch)

## **EU-Klimastrategie: DIHK und WKÖ diskutierten mit Parlamentariern, Kommission und Unternehmern**

Knapp eine Woche vor der Verabschiedung der neuen langfristigen Klimastrategie der EU durch die Europäische Kommission haben der DIHK und die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) gemeinsam mit der Europäischen Kommission, Parlamentariern, Verbands- und Unternehmensvertretern sowie Nichtregierungsorganisationen Leitplanken der zukünftigen Klimapolitik diskutiert.

Die morgendliche Debatte am 22. November mit über 40 Teilnehmern fand auf Einladung der Abgeordneten Markus Pieper (CDU) und Paul Rübiger (ÖVP) im Europäischen Parlament in Brüssel statt. Einleitend bot Herr Arthur Runge-Metzger, Direktor in der Generaldirektion Klima, einen Überblick über die klimapolitischen Entwicklungen der letzten Jahre und die Pläne der EU-Kommission für die Zeit bis 2050. Er verwies insbesondere auf die Notwendigkeit, die anstehende Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft in Zusammenarbeit mit allen Akteuren und v. a. auch Unternehmen zu gestalten. Die neue Klimastrategie gebe keine festen Ziele und Lösungen vor, sondern zeichne Pfade, die die Erreichung verschiedener ambitionierter Klimaziele ermöglichen.

Markus Pieper, Mitglied des Transport- und des Industrieausschusses und Sprecher des Parlamentskreises Mittelstand der CDU-CSU-Fraktion im Europaparlament, sprach sich klar gegen starre Zielvorgaben aus, die im schlimmsten Fall wirtschaftliche Entwicklungen bremsen. Er würdigte zugleich die Anstrengungen der Kommission, die Wechselwirkungen verschiedener Ziele und Instrumente in der Politikgestaltung besser zu berücksichtigen.

Paul Rübiger, ebenfalls Mitglied des Industrieausschusses, plädierte dafür, die politischen Anstrengungen stärker als bisher auf den Ausbau der industriellen Wertschöpfung in Europa zu konzentrieren. Auch der Europaabgeordnete Jo Leinen (SPD), Mitglied des Umweltausschusses, sprach sich in der Diskussion für eine enge Verzahnung von Klima- und Industriepolitik aus.

Der Leiter der Energie- und Umweltabteilung der WKÖ, Stephan Schwarzer, unterstrich die Bedeutung des Schutzes vor Carbon Leakage, der auch aufgrund steigender CO<sub>2</sub>-Preise unabkömmlich sei. Entscheidend sei auch, dass die EU Wege aufzeigt, wie Wohlstand und Wachstum mit viel geringerer Kohlenstoffintensität verknüpft werden können. Die EU müsse an vorderster Front Technologien und Systemlösungen entwickeln, die global den Weg zu einer weltweiten nachhaltigeren Energiewirtschaft weisen.

Ulf Gehrckens, Senior Vice President Corporate Energy and Climate Affairs bei Aurubis, legte anschaulich dar, wie sich die konkrete Ausgestaltung der klimapolitischen Vorgaben auf den deutschen Hersteller und Recycler von Kupfer auswirken. Besonders bedauerte er, dass die Regulierung klimapolitische Anstrengungen der Unternehmen in bestimmten Fällen nur unzureichend anerkenne und so falsche Anreize setze. Zudem seien Entlastungsregeln teilweise so ausgestaltet, dass bestimmte Branchen, wie die Kupferherstellung, nur unzureichend vor Carbon Leakage geschützt bzw. in ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten gebracht würden. In Deutschland würden energieintensive Unternehmen von der EEG-Umlage weitgehend entlastet. Eine analoge Regelung sei für die durch den Emissionshandel verursachten indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten sowie die Netzentgelte notwendig, bei denen es keine Deckelung gebe. (JSch)

### **Gericht der EU kippt Genehmigung für britischen Kapazitätsmarkt**

Die Richter sind der Auffassung, dass die Europäische Kommission Mitte 2014 ein förmliches Prüfverfahren hätte einleiten müssen, um die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt zu prüfen.

Die Europäische Kommission hat im Juli 2014 den britischen Kapazitätsmarkt beihilferechtlich genehmigt. Diese Entscheidung wurde in einem [Urteil des Gerichts der Europäischen Union](#) vom 15. November 2018 für nichtig erklärt. Bis zu einer eventuell erneuten Genehmigung durch die EU-Kommission [dürfen vorerst keine Beihilfen](#) mehr an Marktteilnehmer gezahlt werden.

Die Richter in Luxemburg vertreten die Auffassung, dass die EU-Kommission ein förmliches Prüfverfahren hätte eröffnen müssen. Dies war nach der Notifizierung der Beihilfe durch die britische Regierung Ende Juni 2014 nicht geschehen.

Nach Ansicht des Gerichts war die Europäische Kommission in der Kürze der Zeit und auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen innerhalb der vorläufigen Prüfung nicht im Stande, die Vereinbarkeit des britischen Modells mit dem Binnenmarkt mit ausreichender Sorgfalt zu untersuchen.

Die Richter kritisieren insbesondere, dass die ausführliche Prüfung ausblieb, obwohl die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt tatsächlich bezweifelt werden konnte. Zudem habe sich die Kommission in ihrer Bewertung auf Informationen der britischen Regierung verlassen und keine eigene Analyse durchgeführt. Andere Interessenträger wären somit nicht ausreichend am Verfahren beteiligt gewesen. Schließlich wird der EU-Kommission vorgehalten, dass nicht ausreichend untersucht worden sei, ob Anbieter von Laststeuerung tatsächlich diskriminierungsfrei am Kapazitätsmarkt beteiligt werden.

Geklagt hatte die Unternehmensgruppe Tempus, die Technologien für die Laststeuerung anbietet. Tempus beklagt vornehmlich, der Kapazitätsmarkt im Vereinigten Königreich bevorzuge Kraftwerke gegenüber flexibler Nachfrage.

Der britische Kapazitätsmarkt existiert seit 2014. Bislang wurden im Rahmen von Auktionen mit einem oder vier Jahren Vorlauf Anbieter von Kapazitäten mehrere Milliarden Euro an Zahlungen zugesprochen. Die meisten Zuschüsse, die auf die Stromrechnung der Verbraucher umgelegt werden, gehen an fossile Kraftwerke.

Gegen das Urteil können beim Europäischen Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt werden. Die britische Regierung hat bereits angekündigt, sich umgehend um eine erneute Genehmigung zu bemühen. (JSch)

## **Brexit-Deal: Regeln für die Übergangsphase im Energie- und Klimabereich auf dem Tisch**

Das Austrittsabkommen sieht vor, dass das Vereinigte Königreich bis Ende 2020 weiter am europäischen Emissionshandelssystem teilnimmt. Im Falle eines Austritts ohne Abkommen würde das Land vom ETS ausgeschlossen.

Das zwischen den Unterhändlern der EU und der Regierung des Vereinigten Königreichs am 13. November 2018 vereinbarte Austrittsabkommen enthält einige Regelungen für die Energie- und Klimapolitik.

Konkret wird beispielsweise festgelegt, dass das Vereinigte Königreich auch nach dem Brexit während der Übergangsphase bis Ende 2020 weiter am europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS) teilnimmt. Zuvor hatte die Europäische Kommission [deutlich gemacht](#), dass im Falle eines Austritts ohne vertragliche Regelung das Land aus dem EU ETS ausgeschlossen würde. Auch die Normen zu CO<sub>2</sub>-Emissionen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge und sonstige Vorschriften zur Überwachung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen sollen weiter angewandt werden.

Vorgesehen sind auch Regeln, die die Versorgung des Vereinigten Königreichs mit nuklearen Brennstoffen für die Kernkraftwerke und Isotopen für die Medizin sicherstellen soll. Diese ist im Rahmen des Euratom-Vertrages geregelt, aus dem die Briten durch den Brexit zwangsläufig ausscheiden.

Schließlich sollen in Nordirland in der Übergangsphase weiter die EU-Vorschriften für den Strommarkt angewandt werden, um die Einheit des Strommarkts auf der irischen Insel zu erhalten.

Das Austrittsabkommen soll bei einem EU-Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs am 25. November verabschiedet werden. Nicht absehbar ist, ob die britische Regierung im Anschluss, voraussichtlich Anfang Dezember, eine Mehrheit im britischen Parlament zu einer Zustimmung bewegen kann. Auch das Europäische Parlament müsste das Abkommen verabschieden.

Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangsphase vom 29. März 2019 bis zum 31. Dezember 2020 vor. Diese könnte einvernehmlich verlängert werden. Über den Zeitraum einer möglichen Verlängerung besteht noch keine Einigkeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Innerhalb des Übergangszeitraums soll ein Abkommen über die zukünftigen Beziehungen verhandelt werden. Die EU bietet London ein umfassendes Freihandelsabkommen an.

Im Entwurf der politischen Erklärung zu den Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach der Übergangsphase ist zu lesen, dass die Netzbetreiber und deren Verbände in Sachen Nutzung und Planung der Infrastruktur weiter zusammenarbeiten sollen. Zudem wird erwähnt, dass im Falle der Schaffung eines britischen Emissionshandelssystems eine Verknüpfung mit dem EU ETS in Betracht gezogen werden könnte. Zudem wird ein weitreichendes Abkommen bzgl. der Kooperation von Euratom und dem Vereinigten Königreich als Ziel definiert.

Die Europäische Kommission hat am 13. November bereits [vorgeschlagen](#), die Richtlinie zur Energieeffizienz und die Governance-Verordnung in Vorbereitung des Brexits anzupassen. Konkret sollen die absoluten Verbrauchsobergrenzen für das Jahr 2030 reduziert werden, da diese auf Grundlage von Verbrauchsprognosen aller 28 Mitgliedsstaaten berechnet wurden. (JSch)

## **Erneuerbare Energien und Energieeffizienz: Europaabgeordnete verabschieden neue Gesetze**

Das Europäische Parlament hat am 13. November 2018 mit großer Mehrheit der Reform der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie und der Energieeffizienzrichtlinie zugestimmt. Auch die Verordnung zur sog. "Governance" wurde im Plenum verabschiedet.

Bevor die neuen Gesetzestexte im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden können und dann in Kraft treten, muss der Rat noch förmlich zustimmen. Geeinigt hatten sich die Gesetzgeber Rat und Parlament bereits im Juni. Die Gesetze sind Teil des sog. "Energie-Winterpakets", das die Europäische Kommission im November 2016 vorgelegt hatte und gelten als wichtige Weichenstellungen für die europäische Energiepolitik in der Zeit nach 2020.

Nach Inkrafttreten der Richtlinien müssen die neuen EU-Regeln in nationales Recht überführt werden. Die Governance-Verordnung ist unmittelbar verbindlich.



In der **Erneuerbare-Energien-Richtlinie** wird ein neues Ziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der EU festgelegt. Konkret soll deren Anteil am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 32 % steigen. National verbindliche Ziele für jeden Staat, wie sie bis 2020 bestehen, wird es nicht mehr geben. Für die Wärme- und Kälteversorgung wurde ein indikatives Ziel einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien von 1,3 Prozentpunkten jährlich (unter Nutzung von Abwärme) definiert. Im Transportbereich soll der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 14 % steigen. Hierbei sollen verstärkt moderne Biokraftstoffe und Biogase, aber auch Elektroantriebe zum Einsatz kommen.

Zudem werden neue Regeln für die Fördersysteme festgelegt, die in Deutschland jedoch bereits weitgehend angewandt werden. Anpassungsbedarf gibt es nach Ansicht des DIHK vornehmlich beim Eigenverbrauch von erneuerbarem Strom. Hier muss die bestehende Befreiung von Abgaben, wie der EEG-Umlage, ausgeweitet und der kollektive Eigenverbrauch ermöglicht werden. Überarbeitet werden müssen aller Voraussicht nach auch die Abgaben, die bei der Nutzung von Speichern in Deutschland fällig werden. Die Umsetzungsfrist für die EE-Richtlinie läuft bis zum 31. Juni 2021.

Die **Energieeffizienz-Richtlinie** legt für die EU das Ziel fest, den Energieverbrauch bis 2030 um 32,5 % zu senken. Hierzu soll wie bisher eine national gültige Endenergieeinsparungsverpflichtung beitragen, die auch nach 2020 in veränderter Form weitergeführt wird. Die neuen Regeln zielen darauf ab, die Mitgliedsstaaten davon abzubringen, bestehende Flexibilitätsoptionen bei der Zielerreichung zu nutzen. Dennoch können sich die Staaten hierfür entscheiden, müssen dann jedoch höhere Einsparungen erreichen. Die Umsetzungsfrist beträgt für die meisten Vorgaben 18 Monate, für einige 22 Monate nach Inkrafttreten, d. h. voraussichtlich Mitte bzw. Ende 2020.

Die **Governance-Verordnung** dient dem Zweck, die Energie- und Klimapolitiken der Staaten besser zu koordinieren, so dass diese zur Erreichung der europäischen Ziele beitragen. Konkret ist beispielsweise gefordert, dass die Regierungen integrierte nationale Energie- und Klimapläne nach Brüssel übermitteln, in denen Ziele und Maßnahmen aufgeführt sind. Bereits Ende des Jahres sollen erste Entwürfe für den Zeitraum 2021 - 2030 vorliegen. Die Europäische Kommission bewertet die Pläne und kann unverbindliche Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Bereits in Kraft getreten ist die Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Diese muss bis zum 10. März 2020 in nationales Recht umgesetzt werden und sieht u. a. eine Pflicht zur Installation von Elektroladesäulen und Leerrohren in Nicht-Wohngebäuden vor. (JSch)

### **CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Lkw: EU-Parlament will mehr Reduktion**

Am 14.11.2018 stimmte das EU-Parlament über den Vorschlag der EU-Kommission zur Regulierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen ab. Demnach sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Lkw-Flotten bis 2025 um 20 % und bis 2030 um 35 % sinken und damit deutlich stärker als von der Kommission vorgeschlagen. Das Parlament folgte der Empfehlung des Umweltausschusses vom Oktober. Eine Position des Rates wird frühestens für Dezember erwartet.

Die Abgeordneten stimmen mehrheitlich für eine erstmalige Regulierung der schweren Nutzfahrzeuge, welche in Deutschland beispielsweise für ein Viertel der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehr verantwortlich sind. Demnach sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Flotten bis 2025 um 20 % und bis 2030 um 35 % statt der von der Kommission vorgeschlagenen 15 % bzw. 30 % gegenüber 2019 gesenkt werden. Außerdem soll nach den Vorstellungen des Parlamentes eine Quote für Niedrig- bzw. Null-Emissions-Lkw eingeführt werden. Der Anteil dieser Fahrzeuge, deren CO<sub>2</sub>-Ausstoß 50 Prozent unter dem herkömmlicher Lkw liegt, soll im Jahr 2025 fünf Prozent der Neuverkäufe ausmachen, 2030 dann 20 Prozent. Für Niedrig-Emissions-Fahrzeuge sollten laut Kommissionsvorschlag eigentlich eine Mehrfachanrechnung eingeführt werden (Super Credit). Dieser Bonus soll die Gesamtemissionen um nicht mehr als 3 % schmälern, wurde aber vom EU-Parlament verworfen.

Da Lkw sehr unterschiedliche Konfigurationen aufweisen, soll für standardisierte Typen mit Hilfe des Simulationstool „VECTO“ nach dem sogenannten „Well-to-Wheel“-Prinzip die Ausgangsbasis für 2019 festgeschrieben werden. Dabei wird die gesamte Wirkungskette von Gewinnung und Bereitstellung der Antriebsenergie bis zur Umwandlung in Energie miteinbezogen. Das Konzept

soll im Hinblick auf technische Innovationen im Jahr 2022 nochmals überarbeitet werden. Neu gegenüber dem Beschluss des Umweltausschusses ist, dass in der Methodik Erdgas sowie biogene und synthetisches Gas Anerkennung finden können. Für flüssige synthetische Kraftstoffe gilt dies nicht.

Ein Verpassen der Reduktionsziele soll, wie bei Pkw-Flotten auch, mit Strafzahlungen bewehrt sein. Laut Vorschlag der Kommission sollen die Hersteller mit 6.800 Euro je überschrittenem Gramm CO<sub>2</sub> je Tonnenkilometer an Strafzahlungen rechnen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. (tb)

### **Politische Verhandlungen zur Beschränkung von Einwegplastik haben begonnen**

Die Verschmutzung der Weltmeere durch Kunststoffabfälle stellt ein dringendes Problem dar. Die EU-Kommission reagierte im Mai dieses Jahres mit einem Richtlinienvorschlag zur Beschränkung von Einwegplastikprodukten. Dieser sieht etwa Vermarktungsverbote, Verbrauchsminderungs-vorgaben und Sensibilisierungsmaßnahmen vor.

Im vergangenen Oktober hat das EU-Parlament seine Verhandlungsposition zum Richtlinienentwurf mit breiter Mehrheit verabschiedet. In den nunmehr begonnenen Verhandlungen um eine finale Richtlinienfassung erscheint derzeit eine zeitnahe Einigung zwischen den politischen Institutionen möglich.

Die Verhandlungsposition des EU-Parlaments gleicht ganz überwiegend der zuvor abgestimmten Positionierung des Umweltausschusses des EU-Parlaments (ENVI). So sieht die Position des EU-Parlaments - weitergehend als die EU-Kommission - u. a. ein Vermarktungsverbot auch von sogenannten oxo-abbaubaren Kunststoffen und Behältern aus geschäumtem Polystyrol vor. Das in der Position der EU-Kommission noch eher allgemein gehaltene Ziel der Verbrauchsminderung von bestimmten Einwegkunststoffartikeln durch die Mitgliedstaaten wird konkretisiert: 25 Prozent bis zum Jahr 2025. Dazu sollen die EU-Mitgliedstaaten jeweils konkrete Maßnahmenpläne entwickeln. Mindestens 90 Prozent der Getränkeflaschen aus Plastik sollen bis zum Jahr 2025 der Wiederverwertung zugeführt werden, Mitgliedsstaaten sollen ferner sicherstellen, dass Abfallexporte in Drittstaaten nicht andernorts zur maritimen Plastikverschmutzung beitragen.

In den andauernden Verhandlungen stehen noch einige Punkte zur Debatte. Dies betrifft etwa mögliche Anforderungen der Richtlinie zum künftigen Design von Einwegflaschen aus Kunststoff (Fixierung des Deckels), die Ausgestaltung der Definition von Einwegkunststoffartikeln oder den Einbezug freiwilliger Vereinbarungen in die Richtlinie. (MH)

## **BUND**

### **Gebäudeenergiegesetz: Wirtschafts- und Innenministerium einigen sich auf Entwurf**

Auf der Sitzung der Energiewende-Plattform Gebäude am 22.11. gaben BMWi und BMI bekannt, dass sich beide Ministerien auf einen Entwurf für ein Gebäudeenergiegesetz (GEG) geeinigt haben. Nächste Schritte sind die Ressortabstimmung sowie in Bälde auch eine Verbändebeteiligung. Ein Kabinettsbeschluss und damit der Beginn des parlamentarischen Verfahrens noch im Dezember 2018 gelten als unwahrscheinlich.

Für einen europarechtskonformen Prozess hätte der neue Energiestandard für neue öffentliche Gebäude bereits Anfang 2019 in Kraft treten müssen. Noch in der letzten Wahlperiode war der Gesetzentwurf am Widerstand der CDU gegen zu hohe Energieeffizienzvorgaben gescheitert.

Mit dem Entwurf werden Energieeinsparungsgesetz, die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz in einem neuen Gesetz, dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammengeführt. Ziel ist, das Energieeinsparrecht für Gebäude weniger bürokratisch und einfacher zu machen.

Zentraler inhaltlicher Punkt ist die Festlegung des aus der EU-Gebäuderichtlinie stammenden Niedrigstenergiestandards. Dieser muss für öffentliche Gebäude bis 2019 und für alle anderen Gebäude bis 2021 eingeführt sein und jeweils ab jenem Jahr gelten. Die aktuellen energetischen

Anforderungen für den Neubau und den Gebäudebestand, d. h. die EnEV 2016, sollen wie im Koalitionsvertrag vereinbart, fortgelten. Der Entwurf setzt beide Maßgaben in einem Schritt um.

Bezüglich des Anforderungssystems gibt es kaum Änderungen. Hauptzielgröße ist nach wie vor der Primärenergiebedarf, ergänzt um energetische Vorgaben für einzelne Bauteile sowie Mindestanforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien.

Erstmalig sollen die für die Errechnung des Primärenergiebedarfs notwendigen Primärenergiefaktoren einzelner Energieträger direkt im Gesetz geregelt werden. Hier ändert sich bis auf die Veränderung der Berechnungsmethode für die PEF der Fernwärme und die Definition von Abwärme nichts. Wie bereits im GEG-Entwurf 2017 können erstmals auch Quartierslösungen für Wärmeversorgung Anerkennung finden.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und eine weitgehende Technologieoffenheit bezüglich der Erfüllungsoptionen für erneuerbare Wärmeanteile bleiben erhalten. Bei letzterem werden jetzt auch Biomethan, das in einer örtlichen KWK-Anlage verbrannt wird sowie vermehrt auch PV-Strom als Erfüllungsoption anerkannt.

Bei den Energieausweisen soll mit der Novellierung klargestellt werden, dass auch Immobilienmakler verantwortlich sind, Energiekenndaten in Anzeigen zu nennen, insofern ein Energieausweis vorliegt. (tb)

### **Bundesrat bestätigt Steuerermäßigung für Elektro-Dienstwagen**

Der Bundesrat hat die bereits vom Bundestag beschlossene steuerliche Förderung von Elektro-Dienstwagen bestätigt. E-Autos, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft werden, müssen monatlich nur noch mit 0,5 Prozent des Bruttolistenpreises versteuert werden. Dies gilt auch für Plug-in-Hybridfahrzeuge. Sie unterfallen der Steuerermäßigung jedoch nur, wenn sie im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes EmoG weniger als 50 g CO<sub>2</sub>/km ausstoßen oder mindestens 40 km rein elektrisch fahren können.

In Sachen Mobilität wurde der Regierungsentwurf zudem um die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus Überlassung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ergänzt sowie die Steuerbegünstigung für "Job-Tickets" wiedereingeführt.

Diese Förderung von Elektro-Dienstwagen war im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart worden, um den Markthochlauf der Elektromobilität zu beschleunigen und einen Beitrag zur Emissionsminderung im Verkehrssektor zu leisten. Bei dieser Fördermaßnahme geht die Bundesregierung von Ausfällen bei der Einkommensteuer von 2 Mrd. Euro aus. (tb)

### **Energieverbrauch 2018 in Deutschland kräftig gesunken**

Der Energieverbrauch in den ersten drei Quartalen 2018 ist gegenüber dem Vorjahreszeitraum stark gesunken. Der Primärenergieverbrauch ging um 5 Prozent auf 9.423 PJ zurück. Ausgehend davon erwartet die AG Energiebilanzen auch für das Gesamtjahr einen Rückgang von 5 Prozent. Das entspräche 660 PJ bzw. 180 TWh!

Weil ausschließlich fossile Energieträger den Rückgang geschultert haben, wird auch von einem signifikanten Absinken der CO<sub>2</sub>-Emissionen von 7 Prozent binnen Jahresfrist ausgegangen. Als Gründe machen die Autoren vor allem die steigenden Preise, die milde Witterung sowie Verbesserungen bei der Energieeffizienz aus. Bei Mineralöl war der Rückgang mit 7 Prozent überdeutlich. Allerdings könnten die Absatzzrückgänge auch auf ein verzögertes Kaufverhalten bei Heizöl wegen der Preissteigerungen und der durch Niedrigwasser bedingten Lieferbeschränkungen zurückzuführen sein. Im vierten Quartal könnte es hier zu Nachholeffekten kommen. Eine verlässliche Entwicklung lässt sich daher erst zum Ende des Jahres abbilden. Dessen ungeachtet ist mit einem erheblichen Rückgang zu rechnen. Die aktuell prognostizierte Zahl von 180 TWh unterstreicht den großen Hebel von Energieeffizienz und Brennstoffeinsparungen gerade im Umwandlungssektor für das Erreichen der Energiewendeziele.

In der Stromerzeugung gab es bei CO<sub>2</sub>-haltigen Brennstoffen Kohle und Gas erhebliche Rückgänge, während erneuerbare Energien und Atomkraft mehr Strom produzieren konnten. Die Erneuerbaren steigerten dabei auch ihren Anteil am Primärenergieverbrauch erheblich von 12,8 auf 13,9 Prozent. (tb)

## Studie von Agora Energiewende mit neuen Vorschlägen für CO<sub>2</sub>-Steuern

Ein Impulspapier des Thinktanks Agora Energiewende präsentiert Vorschläge für die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Steuer im Wärme- und Verkehrssektor, um die Energie- und Klimaziele besser erreichen zu können. Drei Optionen, die sich vornehmlich in der Höhe der Belastung von fossilen Brenn- und Kraftstoffen unterscheiden, werden vorgestellt. Die drei Umsetzungsoptionen sehen alle vor, die bestehenden Energiesteuern nach CO<sub>2</sub>-Gesichtspunkten in der Höhe der Steuersätze zu verändern. In allen Varianten ist ein Rückerstattungsmechanismus für eine aufkommensneutrale Umsetzung vorgesehen. Eine genuine CO<sub>2</sub>-Steuer wie auch eine Energiewendeumlage wurden aufgrund rechtlicher Bedenken verworfen. Ein CO<sub>2</sub>-Mindestpreis in der Stromerzeugung wird befürwortet, wenn dies gemeinsam mit Nachbarstaaten umgesetzt werden kann.

Folgende Varianten für die CO<sub>2</sub>-orientierte Erhöhung der Energiesteuern im Wärme- und Verkehrssektor (Non-ETS Bereich) schlägt das Impulspapier vor:

- Variante 1: Die Energiesteuern werden um einen CO<sub>2</sub>-Beitrag von 45 Euro/t CO<sub>2</sub> erhöht. Dies entspräche einer Erhöhung des Erdgaspreises um rund 0,9 Ct./kWh (9 Euro/MWh), bzw. 11 Ct/l für Benzin und 15 Ct/l für Diesel. Die Einnahmen könnten verwendet werden, um den Strompreis über die Absenkung der Stromsteuer und eine anteilige Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage um 4 Ct/kWh zu senken. Zudem stünden Mittel für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen (energetische Gebäudesanierung etc.) zur Verfügung.
- Variante 2: Brenn- und Kraftstoffe werden schrittweise bis 2024 um 86 Euro/t CO<sub>2</sub> verteuert. Die Erhöhungen der Energiepreise fallen entsprechend bis 2024 annähernd doppelt so hoch aus wie in Variante 1. Für den Rückerstattungsmechanismus schlägt das Papier eine stärkere Absenkung des Strompreises um 7 Ct/kWh oder alternativ einen "Energiewende-Bonus" pro Kopf vor. Bei Unternehmen wäre dieser Bonus an die Lohnsumme gekoppelt. Geplant wären ebenso "üppige Wechselprämien (...) zu CO<sub>2</sub>-armen Technologien".
- Variante 3: In dieser "großen" Variante wird das komplette Abgabensystem abgeschafft und durch ein neues auf Basis eines CO<sub>2</sub>-Preises von 125 Euro/t ersetzt. Bei fossilen Kraftstoffen wird allerdings ein Aufschlag fällig, um die Finanzierungsfunktion für die Infrastruktur zu gewährleisten. Der Steuersatz variiert, je nachdem ob die Minderungsziele erreicht werden. Im Stromsektor variiert der CO<sub>2</sub>-Aufschlag mit der CO<sub>2</sub>-Intensität des Strommixes. Auch in dieser Variante wären Mittel für Klimaschutzmaßnahmen vorgesehen, um Anreize für die "private Energiewende" hin zu Wärmepumpen und Elektroautos zu setzen.

### *Auswirkungen auf die Wirtschaft*

Für die Energiepreise von Unternehmen hätte ein CO<sub>2</sub>-Preis von 45 Euro je Tonne bereits signifikante Auswirkungen. So würde der Gaspreis für einen Gewerbekunden von derzeit 35 Euro/MWh um mehr als 20 Prozent steigen (bei 86 Euro/t sind es 17 Euro/MWh bzw. knapp 50 Prozent). Dies gilt, wenn keine Berechtigung zur Energiesteuerermäßigung vorliegt, die auch im Vorschlag aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit beibehalten werden soll. Für kleinere Unternehmen fällt der prozentuale Anstieg aufgrund höherer Bezugspreise entsprechend geringer aus. Profitieren würden Unternehmen von der Absenkung der Strompreise über die geringere Stromsteuer und die Absenkung der EEG-Umlage. Entsprechend der unternehmensindividuellen Aufteilung zwischen Stromverbrauch und Energieverbrauch für Mobilität und Wärme kommt es zunächst zu Gewinnern und Verlierern.

### *DIHK-Einschätzung*

Die Aufstellung von Bewertungskriterien umfasst die wesentlichen Aspekte, die auch im [DIHK-Vorschlag](#) für eine alternative Finanzierung der EEG-Umlage 2017 angewendet worden sind. Insofern ist erfreulich, dass dieser Vorschlag zur Verwendung von Steuermitteln zur Senkung der EEG-Umlage als einer der Rückerstattungsmechanismen aufgegriffen worden ist. Auch die Herleitung, dass aufgrund rechtlicher Fragen eine CO<sub>2</sub>-orientierte Umgestaltung der Energiesteuern der "einfachste Weg" ist, wird vom DIHK geteilt. Aus Sicht der Wirtschaft ist es jedoch vorzuziehen, die staatlich induzierten Strompreisbestandteile zu reduzieren, statt aus dem Umstand der EU-weit höchsten Strompreise die Notwendigkeit einer Verteuierung anderer Energieträger abzuleiten.

Zu kurz kommen in dem Impulspapier die generellen Nachteile von Instrumenten der Preissteuerung (im Energiebereich). Weder wurde die im Vergleich zu Mengeninstrumenten deutlich größere Unsicherheit bei der Zielerreichung und der damit ständige Anpassungsbedarf von CO<sub>2</sub>-Steuersätzen thematisiert noch fand die geringe kurzfristige Änderungswirkung beim Verbrauchsverhalten durch Energiesteuern Beachtung (geringe Preiselastizität der Energienachfrage). Kurz: Eine geringe CO<sub>2</sub>-Steuer hat eine geringe klimapolitische Wirkung, wie auch das Impulspapier zugibt. Sie schafft vor allem Steuereinnahmen. Eine hohe CO<sub>2</sub>-Steuer entfaltet Wirkung, ist aber mit starken Verteilungs- und Wettbewerbsfragen assoziiert (siehe Frankreich). Nicht zuletzt werden die Wirkungen der einzelnen Umsetzungsvarianten auf den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in dem Papier bedauerlicherweise nicht überprüft. Damit wird die Aussage von Agora, dass ein genereller Konsens von Ökonomen bezüglich der Notwendigkeit einer CO<sub>2</sub>-Steuer besteht, nicht gedeckt. (tb)

### **Marktstammdatenregister: Start auf 31. Januar 2019 verschoben**

Zurzeit können sich nur Strom- und Gasnetzbetreiber im Webportal zum Marktstammdatenregister eintragen. Für alle anderen Marktakteure und für sämtliche Anlagen und Einheiten ist die Nutzung des MaStR-Webportals ab dem 31. Januar 2019 möglich. Wie Meldefristen bis dahin wahrgenommen werden können, ist auf der [Webseite](#) der Behörde zu finden.

Die geänderte Verordnung wurde am 7. November beschlossen, der Text liegt allerdings noch nicht vor. Im Vergleich zum konsultierten Referentenentwurf sind nur geringfügige Änderungen zu erwarten. (tb)

### **Energiesammelgesetz vor der Verabschiedung**

Das Energiesammelgesetz hat die Hürde Bundestag genommen und wird voraussichtlich am 14.12. den Bundesrat passieren. Wesentliche Ergebnisse des Gesetzes, das zahlreiche Gesetze und Verordnungen ändert, sind:

#### *EEG*

Bis 01.01.2021 müssen alle Windenergieanlagen auf Land und auf See mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet sein.

Die Paragraphen zur Härtefallregelung (14) und zum Einspeisemanagement (15) werden aufgehoben. Die Regelungen finden sich künftig im EnWG.

Die Sonderausschreibungen für Wind an Land in Höhe von 4.000 MW und PV in Höhe von 4.000 MW werden auf die Jahre 2019 bis 2021 verteilt. (2019: 1.000 MW, 2020: 1.400 MW, 2021: 1.600 MW)

Bei Biomasse wird der Ausschreibungstermin vom 1. September auf den 1. Mai verlegt, die Mengen bleiben gleich.

Die auszuschreibende Menge an Innovationsausschreibungen von 50 MW wird erhöht: 2019: 250 MW, 2020: 400 MW, 2021: 500 MW. Was genau unter innovativ zu verstehen ist, wird in einer Verordnung geregelt.

Anlagen, die im Rahmen der Innovationsausschreibung 2019 einen Zuschlag erhalten haben, bekommen keine Entschädigung, wenn sie wegen Netzengpässen abgeregelt werden müssen (Einspeisemanagement).

Bei PV-Anlagen zwischen 40 und 750 kW wird die gesetzliche Vergütung von 11,03 auf 8,33 Cent/kWh abgesenkt.

Die in den Sonderausschreibungen bezuschlagten PV-Anlagen werden nicht auf den PV-Deckel von 52 GW angerechnet.

Regelung der KWK-Eigenversorgung analog der Einigung mit der EU-Kommission.

Einführung einer Möglichkeit zur Schätzung bei der Abgrenzung von Drittmengen.

#### *KWKG*

Einführung einer Definition für Dampfsammelschienenanlagen.

Einführung eines Kumulierungsverbots.

Anwendung des neuen Paragraphen zu Messung und Schätzung des EEG zur Abgrenzung von Drittmengen bei der KWK-Umlage.

#### *EnWG*

Einbeziehung der Regelung aus dem EEG zu Härtefällen und Einspeisemanagement und damit Abschwächung des Einspeisevorrangs erneuerbarer Energien und von KWK-Anlagen.

Anwendung des neuen Paragraphen zu Messung und Schätzung des EEG zur Abgrenzung von Drittmengen bei der Offshore-Umlage und der §19-Umlage.

#### *Windenergie-auf-See-Gesetz*

Klarstellung, dass sich die Ausbauziele nur auf an ein öffentliches Netz angeschlossene Parks beziehen. Dadurch soll die Errichtung von Parks ermöglicht werden, die den Strom z. B. direkt für Power-to-x verwenden. (Bo, tb, FI)

### **PV räumt bei gemeinsamer Ausschreibung mit Wind erneut ab**

Wie in der ersten Runde der gemeinsamen Ausschreibung gingen auch in der zweiten Runde alle Zuschläge an die Photovoltaik. Insgesamt erhielten 36 Projekte mit einem Umfang von 201 MW einen Zuschlag. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 5,27 Cent/kWh und damit um 0,6 Cent/kWh höher als bei der ersten Runde. Unter den 50 eingegangenen Geboten befand sich nur ein Windprojekt.

Bei der letzten reinen PV-Ausschreibung lag der Zuschlagswert bei 4,69 Cent/kWh. Die Spannweite der Zuschläge reicht von 4,65 bis 5,79 Cent/kWh. Mit 65 MW ging ein Drittel der Auktionsmenge nach Brandenburg. Die Auktion war anderthalbmal überzeichnet. Die Zuschläge der gemeinsamen Ausschreibung werden von der Gebotsmenge der technologiespezifischen Ausschreibung abgezogen. (Bo)

### **Einschränkungen der Stromsteuerbefreiung in der Eigenversorgung**

Am 19. Oktober 2018 hat das BMF einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerlicher Vorschriften“ vorgelegt. Es soll nach der erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft treten, frühestens jedoch am 1. Juli 2019. Neben Änderungen am Stromsteuer- (StromStG) und am Energiesteuergesetz (EnergieStG) sind Änderungen an der Stromsteuer- (StromSt-VO) und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieSt-VO) sowie an der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnsTransV) geplant.

Kern der Novelle ist eine Zurückführung der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG auf Erneuerbare- und hocheffiziente KWK-Anlagen. Hintergrund ist die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht. Dennoch macht der DIHK mit Blick auf die Zielsetzung und Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Änderungen in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf einige Anmerkungen.

Durch die Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG wird die Befreiung von Stromsteuer auf nur noch solche Strommengen beschränkt, die in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen werden.

Eine Beschränkung der bisherigen Steuerbefreiung für Strommengen erfolgt auch durch die Neufassung des § 9 Abs. Nr. 3 StromStG. Diese Änderungen betreffen Strom aus Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt. Hierbei handelt es sich um Anpassungen, die mit Vorgaben aus dem europäischen Beihilferecht begründet werden.

Der DIHK hat im Rahmen der offiziellen Verbändeanhörung eine Stellungnahme eingereicht. Kernpunkte sind:

- Mit Blick auf die von der Bundesregierung gewünschte steigende Nutzung erneuerbarer Energien sollte von einer Einschränkung der bisherigen Regelungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG für die Steuerbefreiung von Strommengen aus EE-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung größer zwei Megawatt abgesehen werden.
- Der DIHK empfiehlt in § 9 Abs. 1 StromStG eine Klarstellung des Begriffs räumlicher Zusammenhang durch Hinzunahme der oder Verweis auf die Definition in § 12 b Abs. 5 StromStV.
- Im Sinne einer Verfahrensvereinfachung sollte die Nachweiserbringung für hocheffiziente KWK-Anlagen spätestens bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgen.
- Um Nachteile für Betreiber von Anlagen, für die bisher keine viertelstündige registrierende Lastgangmessung vorgenommen wird, zu vermeiden, sollte für Strommengen aus solchen Anlagen frühestens für das Begünstigungsjahr 2020 (Antrag bis 31. Dezember 2021) eine entsprechende Nachweispflicht greifen. (MBe)

### **Kabinett präzisiert Ausnahmen im BImSchG**

Das Bundeskabinett hat die 13. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen. Damit sollen die Regelungen zu Fahrverboten für Dieselfahrzeuge bestimmter Schadstoffklassen präzisiert und teilweise eingeschränkt werden. Zukünftig soll im neuen § 40 Absatz 1a BImSchG präzisiert werden, dass Fahrverbote in Gebieten mit einer Schadstoffkonzentration von Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) von 50 µg/m<sup>3</sup> oder weniger im Jahresmittel in der Regel nicht erforderlich sind. Die Bundesregierung geht in diesen Fällen davon aus, dass den Kommunen andere geeignete Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes von 40 µg/m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen. Durch den Zusatz „in der Regel“ wird jedoch nicht in die Entscheidungshoheit der lokalen Behörden eingegriffen.

Für mehr Rechtssicherheit sollen die Ausnahmen für Fahrzeuge bestimmter Schadstoffklassen sorgen. Dieselfahrzeuge mit der Abgasnorm Euro 6 sollen danach generell ausgenommen werden. Für Diesel-Pkw der Abgasnorm Euro 4 und 5 gilt dies, sofern sie Stickstoffoxidemissionen von unter 270 Milligramm pro Kilometer im realen Fahrbetrieb nachweisen können. Auch Ausnahmen für nachgerüstete Nutzfahrzeuge sowie Fahrzeuge behinderter Menschen, für Krankenwagen und Polizeifahrzeuge sind vorgesehen.

Im nächsten Schritt wird der Gesetzesentwurf dem Bundestag und parallel dazu der EU-Kommission zur Notifizierung zugeleitet.

Der Gesetzesentwurf geht nun in das weitere parlamentarische Verfahren. Die Umsetzung ist für das 1. Quartal 2019 geplant. Der beschlossene [Gesetzesentwurf](#) liegt zur Stellungnahme aktuell im Bundesrat. Die Pressemitteilung der Bundesregierung finden Sie [hier](#). (HAD)

### **Strahlenschutzverordnung**

Der Bundesrat hat im Oktober einem umfangreichen Verordnungspaket zur Umsetzung des Strahlenschutzgesetzes und weiteren Vorschriften zugestimmt. Damit werden in Deutschland zum 31.12.2018 zahlreiche Bestimmungen für den Strahlenschutz angepasst oder erstmals aufgestellt.

Die Änderungen des umfangreichen Gesetzespaketes betreffen Unternehmen, wenn ihre Mitarbeiter oder Kunden Strahlung ausgesetzt werden, Strahlung von Produkten ausgeht oder die Betriebsstätten in Gebieten mit hoher natürlicher Radonstrahlung liegen. Folgende Anwendungen werden beispielsweise erfasst:

- Röntengeräte zur medizinischen Früherkennung oder der Sicherheitskontrolle
- Bestrahlungseinrichtungen in der Forschung oder zur Behandlung von Krankheiten in der Gesundheitswirtschaft
- Herstellung von Produkten, in denen (wie bspw. Uhren oder Messgeräte) radioaktive Strahlung eingesetzt wird oder von denen natürliche Strahlung ausgeht (bspw. einige Bauprodukte)
- Bestimmte Tätigkeiten an Anlagen der Erdöl- und Erdgasförderung, Wasserversorgern oder Geothermie, bei denen Mitarbeiter Strahlung ausgesetzt werden können

- Entsorgung strahlender oder radioaktiver Abfälle
- Einsatz sogenannter nichtionisierender (bspw. Laser oder Ultraschall) Strahlungen bspw. in der Heilpraxis, Kosmetik oder bei der Entfernung von Tätowierungen
- Unternehmen mit Betriebsstätten in noch auszuweisenden Radonvorsorgegebieten

Nachdem im Jahr 2017 bereits das Strahlenschutzgesetz veröffentlicht wurde, setzt die Strahlenschutzverordnung zahlreiche Bestimmungen im Detail um. Beide Gesetze werden in großen Teilen zum 31.12.2018 in Kraft treten. Die aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen und Neuerungen des Verordnungspaketes fassen wir wie folgt zusammen:

**Strahlenschutzverordnung:** Der größte Teil der bisherigen Regelungen der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung werden übernommen oder geringfügig angepasst. Die Begründung des Gesetzesentwurfs weist u. a. auf folgende Änderungen hin:

- Erweiterte Anzeigepflichten weiterer oder anderer Personen, die Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nutzen (§ 44 StrlSchV)
- Unterweisung auch von Mitarbeitern in der Erdgasindustrie, Geothermie oder Wasserversorgung, die erhöhten natürlichen Strahlungen (bspw. Radon) ausgesetzt sind (§ 63 StrlSchV)
- Schriftliche Arbeitsunterweisungen zum Strahlenschutz müssen zukünftig auch für seltene Anwendungen (bisher häufige) erstellt werden (§ 121 StrlSchV)
- Risikoanalyse vor Strahlenbehandlung in der Medizin vor dem Einsatz eines Behandlungsverfahrens (§ 126 StrlSchV)
- Individuelle Expositionsabschätzungen für jede in ein Forschungsvorhaben eingeschlossene Person (§ 138 StrlSchV)
- Zusätzliche Unterlagen als Produktbeschreibung für von der Verordnung betroffene Geräte (§ 148 StrlSchV)
- Aufsichtsprogramm mit regelmäßigen Vor-Ort-Prüfungen in Abhängigkeit von Art und Ausmaß des Risikos (§ 149 StrlSchV)
- Strahlenschutzregister (§ 173 StrSchV): Betriebe mit Beschäftigten, die der strahlenschutzrechtlichen Überwachung unterliegen, müssen diese zukünftig im Strahlenschutzregister beim Bundesamt für Strahlenschutz registrieren. Dies wird beim [Bundesamt für Strahlenschutz](#) ab dem 31.12.2018 möglich sein.

**Schutz vor Radon in Bauprodukten:** Vor dem Inverkehrbringen bestimmter Bauprodukte ist ein Aktivitätsindex einiger Strahlungsarten zu bestimmen. Vorgegebene Referenzwerte dürfen dabei nicht überschritten werden. Betroffen sind saure magmatische Gesteine, Travertin sowie Sandgestein mit hohem organischen Anteil wie Öl-, Kupfer- und Alaunschiefer.

**Schutz vor Radon in Gebäuden** (Teil 4 Kapitel 2 StrSchG; Teil 4 Kapitel 1 StrSchV): Erstmals werden in Deutschland Regelungen zum Schutz vor Radon in Gebäuden erlassen. Sie gelten in Radonvorsorgegebieten, in denen eine beträchtliche Zahl von Gebäuden die Radonkonzentrationen von 300 Becquerel je Kubikmeter überschreitet. Diese Gebiete müssen von den Ländern innerhalb von 2 Jahren ausgewiesen werden. Innerhalb der Vorsorgegebiete müssen:

- zusätzlich zum Feuchteschutz weitere Schutzmaßnahmen an Neubauten angewendet werden, um den Zutritt von Radon in das Gebäude zu verhindern oder erheblich zu erschweren.
- Messungen der Radonkonzentration in der Luft von Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss durchgeführt werden. Die Geräte müssen von einer vom Bundesamt für Strahlenschutz anerkannten Stelle bezogen werden.
- Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn die Referenzwerte von 300 Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m<sup>3</sup>) überschritten werden.



**Einsatz nichtionisierender Strahlungen (bspw. Laser oder Ultraschall):** In der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) wird erstmals der Einsatz von Lasern, hochenergetischen Lampen und Ultraschall zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken geregelt. Betreiber müssen Pflichten zum ordnungsgemäßen Betrieb, der Aufklärung sowie der Dokumentation beachten (§3 NiSV). Die Anwendungen dürfen zudem nur mit einer der jeweiligen Anwendung entsprechenden Fachkunde betrieben werden (§ 4 NiSV). Diese Bestimmungen werden Ende des Jahres 2020 in Kraft treten. Bestimmte Laserbehandlungen, Hochfrequenz- oder Ultraschallanwendungen zur Entfernung von Tattoos oder Permanent Make-up sowie der Reduzierung von Fettgewebe oder Hautpigmentierung (§ 5 und 6 NiSV) dürfen zukünftig beispielsweise nur noch von Ärzten mit speziellen Facharztausbildungen angewendet werden. (HAD)

### **Ein Garten für Bio-Bienenhonig: Byodos Engagement für Bio-Imkerei**

Auf dem Firmengelände der Byodo Naturkost GmbH summt und brummt es schon seit 2011. Die Bienenweide, die der Biolebensmittelhersteller aus Mühldorf am Inn angelegt hat, verfolgt ein ganz bestimmtes Ziel: Das Unternehmen möchte der Bio-Imkerei zu mehr Selbstverständlichkeit verhelfen. Denn viele Imker scheuen aus Kostengründen eine Bio-Zertifizierung, obwohl sie bereits die Richtlinien der ökologischen Bienezucht einhalten. Deshalb wird die Nachfrage nach Bio-Honig in Deutschland überwiegend durch Honigimporte gedeckt. Das muss nicht sein, findet Byodo, und schult seit Beginn seines Bio-Bienenprojekts im Jahr 2011 an ca. sechs Bienenvölkern auf dem Werksgelände Bio-Nachwuchsimker. Um noch mehr Menschen auf die Bienen aufmerksam zu machen, stand schon das Jahr 2013 bei Byodo ganz im Zeichen der Biene. Verschiedene Veranstaltungen klärten darüber auf, was jeder Einzelne für den Erhalt dieser wichtigen Blütenbestäuber tun kann – im Garten, auf dem Balkon oder der Terrasse. Seitdem steht eine Bienen-Info-Tafel auf dem Firmengelände: Sie veranschaulicht mit vielen Fotos das Leben im Bienenstock, informiert die Besucher und gibt Tipps, was jeder zum Erhalt von Bienen beitragen kann. Auch eine Ackerwildkräuterfläche hat Byodo im eigenen Garten mit tatkräftigem Einsatz einer örtlichen Grundschulklasse angelegt. Ein großes Insektenhotel, Vogelkästen, Igelhäuser und verschiedenste Beerensträucher ergänzen zudem das grüne Firmengelände. Das war auch ein Wunsch der Byodo-Mitarbeiter, die bei der naturnahen Umgestaltung auch selbst mit anpackten. Der Firmengarten von Byodo wird als besonders herausragendes Beispiel für naturnahe Gestaltung vorgestellt im aktuellen Leitfaden der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, der im Herbst 2018 erschienen ist.

Hintergrund: An dieser Stelle berichten wir zukünftig in loser Reihenfolge über Unternehmen, die sich besonders für die Erhaltung der biologischen Vielfalt einsetzen. Damit möchte der DIHK auf die Plattform „Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“ (UBi 2020) aufmerksam machen, die 2013 vom Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem DIHK und weiteren Wirtschaftsverbänden sowie Naturschutzverbänden ins Leben gerufen worden ist. Der DIHK unterstützt damit die Bundesregierung bei der Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“. Ziel der Strategie ist eine Trendwende beim Verlust von Arten und Lebensräumen. Bei UBi 2020 geht es konkret darum, die deutsche Wirtschaft zu motivieren, sich freiwillig für die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu engagieren. Seit 2016 koordiniert die DIHK Service GmbH das im Rahmen von UBi 2020 gegründete Kontaktnetzwerk der IHKs, HWKs und Länderministerien. Über 100 IHKs und HWKs nehmen am Netzwerk teil. Sie informieren ihre Mitgliedsunternehmen über die Bedeutung der biologischen Vielfalt und zeigen Handlungsmöglichkeiten für Unternehmen auf. Mehr über UBi 2020 erfahren Sie [hier](#). (Mo)

## VERANSTALTUNGEN

### **Sieben Monate DS-GVO: Eine erste Bilanz, Dienstag, 22.01.2019 um 17:00 Uhr in der IHK zu Köln.**

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist seit dem 25. Mai 2018 in Kraft. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen stellte der Umsetzungsprozess in finanzieller und administrativer Hinsicht vor große Herausforderungen. Rund um Datenschutzerklärungen, Einwilligungen und andere zentrale Themen gibt es weiterhin offene Fragen zur richtigen Anwendung des neuen Rechts. Die Veranstaltung gibt Antworten und ermöglicht den Austausch mit der NRW-Aufsichtsbehörde, Unternehmern und IHK über Ihre ersten Erfahrungen.

Programm und Anmeldung finden Sie hier: <https://www.ihk-koeln.de/R0140019005.AxCMS>

### **Quellenangabe:**

Die mit Kürzeln (han), (Bo), (tb), (JSch), (MH), (Mo), (FI), (MBe), (HAD), (KW) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

## Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth  Dieter Dembski	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de  Tel.: 0241 4460-277 E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de Fax: 0241 4460-316
IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Dr. Rainer Neuerbourg	Tel.: 0228 2284-164 E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de Fax: 0228 2284-221
IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch  Philipp Heitkötter	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de Fax: 0211 3557-9262  Tel.: 0211 3557-208 E-Mail: heitkoetter@duesseldorf.ihk.de Fax: 0211 3557-9208
Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Elisabeth Noke-Schäfer  Jörg Winkelsträter	Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-283  Tel.: 0203 2821-229 E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-229
IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de Fax: 0201 1892-173
IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-1504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de Fax: 0221 1640-1519
IHK Mittlerer Niederrhein Friedrichstraße 40 41460 Neuss	Benita Görtz  Dominik Heyer	Tel.: 02131 9268-573 E-Mail: goertz@neuss.ihk.de Fax: 02151 635-44573  Tel.: 02131 9268-578 E-Mail: heyer@neuss.ihk.de
IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de Fax: 0251 707-324
IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de Fax: 0202 2490-399